

Zivilprozeßreform vom Bundesrat abgesegnet

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. 6. 2001 die Zivilprozeßreform gebilligt. Das lange umstrittene und mehrfach geänderte Reformgesetz sieht nunmehr unter anderem vor, daß die richterliche Verfahrensleitung gestärkt wird und noch mehr Verfahren gütlich beigelegt werden. Im Bereich der Landgerichte soll die Zuständigkeit des originären Einzelrichters der Regelfall werden. Weitere Änderungen betreffen das Rechtsmittelrecht: Im Berufungsrecht wird die Möglichkeit einer Zurückweisung von Berufungen, die keine Erfolgsaussicht haben, durch Beschluß des Berufungsgremiums eingeführt. Die Berufungssumme wird von 1.500 DM auf künftig 600 Euro abgesenkt. Für die Revision erfolgt eine Abkehr von der Streitwertrevision; künftig ist diese nur noch nach vorheriger Zulassung statthaft. Eine weitere Neuregelung ist die Möglichkeit der Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Diese Regelung soll zu einer Entlastung des BVerfG von Verfassungsbeschwerden gegen Verfahrensgrundrechtsverletzungen beitragen. Schließlich wird den Ländern durch eine bis zum Jahresende 2007 befristete Öffnungsklausel die Möglichkeit eingeräumt, die Berufungs- und Beschwerdezuständigkeit in weitem Umfang von den Landgerichten auf die Oberlandesgerichte zu verlagern. Die wesentlichen Teile des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses treten am 1. 1. 2002 in Kraft.

Pressemitteilung des Bundesrats vom 22. 6. 2001

Gewaltschutzgesetz tritt in Kraft

Das Gewaltschutzgesetz hat Anfang November den Bundestag passiert. Der Bundesrat befaßt sich mit dem Gesetz am 30. 11. 2001. Das Gesetz wird am 1. 1. 2002 in Kraft treten.

„Berlin – Mißhandelte Frauen genießen künftig mehr Schutz vor häuslicher Gewalt. Der Bundestag verabschiedete einstimmig den Entwurf zum Gewaltschutzgesetz, wonach gewalttätige Männer mit Hausverbot belegt werden können. Danach kann eine Frau künftig per gerichtlicher Eilanordnung leichter durchsetzen, daß ihr der prügelnde Partner die gemeinsame Wohnung befristet oder dauerhaft überlassen muß. Dies soll auch für nicht verheiratete oder homosexuelle Paare gelten.

Die Gerichte können künftig auch eine Kontaktsperre verhängen und dem Mann bei Strafe untersagen, sich dem Opfer, der Wohnung oder der Arbeitsstätte der Frau zu nähern. Die Miete für die ehemals gemeinsame Wohnung muß gegebenenfalls der Mann weiter zahlen. Zudem soll auch außerhalb von Partnerschaften „Psycho-Terror“ wie Belästigung durch Telefonanrufe mit Geldstrafen oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland rechnet mit einer wachsenden Bedeutung von Frauenhäusern. Diakonie-Präsident Jürgen Gohde wies am Freitag darauf hin, daß zivilrechtliche Verbesserungen ohne die dazugehörige Beratung und Unterstützung der Gewaltopfer kein ausreichendes Hilfsangebot darstellten. Als „Meilenstein in der Rechtsgeschichte“ für alle Frauen lobte die SPD-Abgeordnete Anni Brand-Elsweier das Gewaltschutzgesetz.“

Kölner Stadtanzeiger, 10. 11. 2001

Vgl. dazu:

Peschel-Gutzeit, Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung, FPR 2001, 243;

Rotax, Kinder und häusliche Gewalt, Voraussetzungen gerichtlichen Eingreifens nach §§ 1666, 1666a BGB, FPR 2001, 251;

Raack, Der Schutz des Kindes vor Gewalt im sozialen Nahraum, FPR 2001, 258;

Schumacher, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung ...; FamRZ 2001, 953 ff.;

Brudermüller, Das geplante Gewaltschutzgesetz, FF 2000, 156 ff.

Euro-Umrechnungskurse

Noch wenige Tage bis zur Umstellung auf den EURO! Die festen Euro-Umrechnungskurse sind im Internet abrufbar unter <http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/euro.html> (1 EUR = 1,95583 DM; vgl. EG-ABl. L 359 v. 31. 12. 1998, S. 1).

Personalien

Neuer Geschäftsführender Ausschuß der ARGE Familien- und Erbrecht

RAin Dr. Ingrid Groß, Augsburg

RA Dr. Andreas Frieser, Bonn

RA Jörg Kleinwegener, Detmold

RA Rolf Oenning, Hamm

RAuNin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin

RAuN Dr. Hubertus Rohlfing, Hamm

RAin Inge Saathoff, Oldenburg

Wolfgang Schwackenberg nicht mehr im Geschäftsführenden Ausschuß



Wolfgang Schwackenberg hat bedauerlicherweise in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft im November 2001 nicht mehr für eine Wiederwahl kandidiert. Er war seit Beginn der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV dabei. Er gehörte zu den Gründungsmitgliedern am 23. 4. 1993 in Bonn.

Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehörte er seit der Gründung an, zuerst als kooptiertes Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand des DAV im Mai 1997 wurde er von der Mitgliederversammlung auf der Herbsttagung in Wiesbaden im selben Jahr in den Geschäftsführenden Ausschuß gewählt. Seit dieser Tagung heißt die ARGE Arbeitsgemeinschaft für Familien- und Erbrecht. Er war jahrelang der Schatzmeister der Arbeitsgemeinschaft. Er ist ein Mann mit Visionen und Ideen und er weiß sie auch durchzusetzen.

Außerdem zeichnet ihn ein außergewöhnliches Organisationstalent aus, das dem Geschäftsführenden Ausschuß bei der Planung und Durchführung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen in Zukunft fehlen wird.

Auch das Projekt einer kostenlosen Mitgliederzeitschrift für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Forum Familien- und Erbrecht, kurz FF, hat er nachhaltig unterstützt und mit den nötigen Geldmitteln ausgestattet, so daß die Zeitschrift inzwischen unbestritten die Nummer 2 der Fachzeitschriften im Familienrecht nach der FamRZ ist.

Seinen Rat werden wir auch in Zukunft benötigen. Wolfgang Schwackenberg ist von der Mitgliederversammlung einstimmig (1 Enthaltung) zum 1. Ehrenmitglied der ARGE gewählt worden.

Dr. Ingrid Groß

Klaus Schnitzler